

## **Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Alzey-Land**

### **Wahl eines Stellvertretenden Wehrleiter der Verbandsgemeinde Alzey-Land**

Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den und Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (GVBl. S. 99); Seit der Neufassung des Landes-Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) werden die Führungskräfte der Feuerwehren, also unter anderem die Wehrleiter und die Stellvertreter auf Stadt- oder Verbandsgemeindeebene nicht mehr automatisch bis zum Erreichen der Altersgrenze ernannt, sondern müssen sich im Abstand von zehn Jahren einer Wiederwahl stellen.

Die Amtszeit eines Stellvertretenden Wehrleiters der Verbandsgemeinde Alzey-Land endet am 18.09.2024.

Der Wehrleiter und seine Stellvertreter sind für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren verantwortlich, also unter anderem für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im gesamten Verbandsgemeindegebiet. Die Bewerber für das oben genannte Ehrenamt sollen fachlich, aber auch charakterlich die Voraussetzungen für die verantwortungsvolle Tätigkeit erfüllen. Es wird für die Führungsposition eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land gewährt.

Wahlberechtigt sind gem. § 14 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz die Wehrführer. Sollte ein Wehrführer verhindert sein, ist ausschließlich sein Stellvertreter als Abwesenheitsvertreter zur Stimmabgabe berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. Eine Stimmabgabe für einen anderen oder Briefwahl sind nicht zulässig.

Vor der Wahl sind für die zu besetzende Funktion Wahlvorschläge mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

Bereits vor der Wahlversammlung eingegangene Wahlvorschläge/ Bewerbungen sind bei der Eröffnung der Wahlversammlung bekannt zu geben.

Wahlvorschläge können darüber hinaus auch noch in der Wahlversammlung unterbreitet werden.

Auch wenn bereits vor der Wahlversammlung schriftliche Vorschläge unterbreitet wurden, können nach Beginn der Wahlversammlung, jedoch vor Durchführung der Wahl wählbare Personen mündlich von anwesenden Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Dienstversammlung am Dienstag den  
**07. Mai 2024 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde.

Tagesordnung:

1. Wahl eines stellvertretenden Wehrleiters
2. Verschiedenes

(Hans –Jürgen Fischer)  
Beigeordneter